

Stadt Graz Abteilung für Immobilien

> Bearbeiter Mag. Gerald Mori

BerichterstatterIn

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4-42404/2016

Reininghaus – Ausbau, Bereich Reininghausstraße

Grundtausch gegen Wertausgleich

Graz, 08.07.2021

Auflassung aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz gegen eine ca. 30 m² große GST – Teilfläche für das

Tausch einer ca. 3 m² großen GST – Teilfläche nach

Öffentliche Gut der Stadt Graz

Mit Beschluss vom 16.05.2013 wurde der Rahmenplan "Stadtentwicklung Graz – Reininghaus" vom Gemeinderat der Stadt Graz genehmigt. Die A 8/4 - Abteilung für Immobilien wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.07.2013 auf Antrag der A 10 - Stadtbaudirektion zur Führung der Grundeinlöseverhandlungen und Erstellung der dafür erforderlichen Verträge beauftragt. Mit Bebauungsplan 14.13.0 wurden insgesamt ca. 3.914 m² große Teilflächen zur Errichtung von Verkehrsflächen und anschließender Übernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Graz beschlossen.

Damit der Kreuzungsbereich in der Reininghausstraße und der zu errichtenden Mälzereigasse östlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH funktioniert, wurde die A 8/4 - Abteilung für Immobilien von der Stadtbaudirektion beauftragt, von der SFG eine ca. 30 m² große Teilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf zu erwerben, wobei die Errichtung der Erschließungsstraße durch und auf Kosten der Bebauungsplanwerber zu erfolgen hat. Umgekehrt erwirbt die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH von der Stadt Graz eine ca. 3 m² große Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf. Diese Teilflächen sind in den beiliegenden Planunterlagen der IKK dargestellt.

Gemeinsam mit der Stadtbaudirektion wurden mit der SFG viele Verhandlungsrunden geführt und konnte letztlich ein Kaufpreis von EUR 405,- pro m² erzielt werden. Aufgrund der Flächendifferenz im Ausmaß von ca. 27 m² ist von der Stadt Graz ein Wertausgleich in Höhe von EUR 10.935,- zu leisten.

Die ca. 30 m² große Grundstücksteilfläche soll nach Errichtung der Straßenanlage zusammen mit der (neuen) Mälzereigasse in das Öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen werden, wofür noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig ist. Ebenso ist ein Stadtsenatsbeschluss für die Auflassung der ca. 3 m² großen Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf notwendig.

Die Finanzierung erfolgt durch die Stadtbaudirektion aus dem Budget des Projektes Reininghaus – Errichtung von Straßenabschnitten, Baulos 2.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBI. Nr. 114/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Die Übertragung der ca. 3 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz in das Eigentum der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H gemäß beiliegendem Lageplan der IKK wird vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Auflassung dieser Fläche aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz genehmigt.
- Der Erwerb der ca. 30 m² großen Grundstücksteilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H gemäß beiliegendem Lageplan der IKK wird vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz genehmigt.
- Die angeführte Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

1 Vereinbarung mitsamt Planbeilagen

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Gerald Mori

Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:

Mag. Dr. Karl Kamper

Stadtrat Dr. Günter Riegler

Der/Die SchriftführerIn:

Mgallul

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in	der heutigen 💢 ö	offentlichen	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☐ bei Anwesenhei	it von Gemeinder	ätinnen	
einstimmig	☐ mehrheitli	ch (mit Stim	nmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails	siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8-7.21</u>		De	er/die SchriftführerIn:



A 8/4-42404/2016
Reininghaus – Ausbau, Bereich Reininghausstraße
Grundtausch gegen Wertausgleich
Tausch einer ca. 30 m² großen Teilfläche des
Gdst. Nr. 331/3, EZ 1762, KG Baierdorf für die
Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche
Gut der Stadt Graz gegen ein ca. 3 m² große Tifl.
des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf

Graz, am 02.06.2021 Mag. Mori

Präambel

Mit Beschluss vom 16.05.2013 wurde der Rahmenplan "Stadtentwicklung Graz – Reininghaus" vom Gemeinderat der Stadt Graz genehmigt. Die A 8/4 - Abteilung für Immobilien wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.07.2013 auf Antrag der A 10 - Stadtbaudirektion zur Führung der Grundeinlöseverhandlungen und Erstellung der dafür erforderlichen Verträge beauftragt. Mit Bebauungsplan 14.13.0 wurden insgesamt ca. 3.914 m² große Teilflächen zur Errichtung von Verkehrsflächen und anschließender Übernahme in das Öffentliche Gut der Stadt Graz beschlossen.

Damit von der Reininghausstraße im Kreuzungsbereich die Einfahrt/Zufahrt in die zu errichtende Mälzereigasse östlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH funktioniert, wird von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H eine ca. 30 m² große Teilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf benötigt. Die Errichtung der Erschließungsstraße erfolgt durch und auf Kosten der Bebauungsplanwerber. Umgekehrt erwirbt die Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH von der Stadt Graz eine ca. 3 m² große Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf.

Vom Bebauungsplanwerber wurde in Abstimmung mit der Stadt Graz die Straßenplanung durchgeführt. Die vom Planungsbüro IKK Engineering dargestellte Einlösefläche auf GST Nr. 331/3, KG Baierdorf, beträgt lt. Planstand vom 20.12.2019 (Planzeichen 19-0172) ca. 30m².

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Stadt Graz, 8010 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8011 Graz, im Folgenden Stadt Graz genannt, einerseits und

der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (FN 44903i), Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, im nachfolgenden kurz SFG oder Vertragspartnerin genannt, andererseits, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen. Die SFG nimmt diese Vereinbarung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum sowie die nachstehend angeführten Bestimmungen rechtsverbindlich unter der Bedingung an, dass sie, wie im Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172 an der Zufahrtsstraße eine Zufahrt und eine Ausfahrt straßenrechtlich genehmigt erhält. Die Zu- und Ausfahrt sind im beiliegenden Plan mit einem blauem Pfeil gekennzeichnet.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Die SFG ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1762, KG Baierdorf, bestehend aus dem Gdst. Nr. 331/3 mit einer Fläche von 9.099 m².

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand und beiliegender Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172.

```
KATASTRALGEMEINDE 63109 Baierdorf
                                                           EINLAGEZAHL 1762
BEZIRKSGERICHT Graz-West
Letzte TZ 535/2015
                            FLACHE GST-ADRESSE
* 9099
3521
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012
********* VI ****** VI ******
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
  331/d G GST-Fläche
Baut. (10)
            Sonst (50)
                                   5578 Reininghausstraße 13a
                                         Reininghausstraße 13
Legende:
G: Grundstück im Grenzkatastor
*: Fläche rechnerisch ermittelt.
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflädhen)
                  . arakkensakakkeaka AZ akrakarkakkensakkakakakakakakakakak
   2 a 1553/2006 Kanfvortrag 2005-12-12, Orkunde 2006-01-18 Zuschreibung
Teilfläche(n) Got 331/1 .115/1 aus EZ 94, Einbeziehung in Get 331/3
  1 ANTEIL: 1/1
    Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (FN 449031)
    ADR: Nikolaiplatz 2, Graz 8020
```

a 9284/2003 Kaufvertrag 2003-02-14 Eigentumbrecht b 535/2015 Firmenwortlaut

2 222/ 2212 - ETTIMINACT CROS

1 a 26211/1999 9284/2003

DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaues einer Kabelleitung mit einer Betriebsspannung bis zu 24 KV, sowie von Kabelleitungen, die auch der Nachrichtenübertragung - auch durch beliebige Dritte - dienen können, gem. Dienstbarkeitsvertrag 1999-06-08 über Gst 331/3 zugunsten STAMAG Stadiauer Malzfabrik Gesellschaft m.b.H. bzw. Gst 332/5

- b 9284/2003 Übertragung der vorangehenden Bintragung (en) aus $\mathbb{E} Z$
- 3 a 11858/2004

DIENSTHARKEIT der Duldung der Errichtung, Führung und des Betriebes einer Wasserversorgungsleitung samt Absperrung und Hydrant und Anschlüßleitung samt Absperrung, sowie künftiger Anschlüsse, abzweigend von dieser Versorgungsleitung gem. Pkt. 2. u. J. Dienstbarkeitsvertrag 2004-05-28 über Gst 331/3 für Grazer Stadtwerke AG

4 4 11652/1999

DIENSTBARKEIT der Nutzung von Brunnen auf Gst .115/1 - hier Gst 331/3 - Wasserleitungen über Gst .115/1 - hier 331/3 sowie Abwesserkanel samt Abwessermeßschacht hins Gst .115/1 - hier 331/3 - gem. Pkt. V. Kautvertrag 1998-08-03 für STAMAG Stadlauer Malzfabrik Gesellschaft m.b.H

- b 1553/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aum KX 54
- 5 a 16838/2005

DIENSTBARKEIT der Eirichtung und Erhaltung eines Stützmauerfundamentes auf Got .115/1 - hier Got 331/3 - gem PKI 3 Zusatzvereinbarung des Bescheides des Amtes der Simk Landestegierung (FA18E-80.30 540/04-9) 2005-02-25 für Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung

- b 1553/2006 Obertragung der vorangehenden Eintragung (an) aus EZ 94
- 6 a 117/2007

DIENSTBARKEIT Duldung Bestand Betrieb Übertragung elektr. Energie dien. Anlagen samt zugehör. Hoch-Niederspennungsleitungen, Übertragung von Daten dienenden Fernmeldeanlagen auf Gst 331/3 gem PKT 1-5 Vertrag 2005-08-25 für STEWEAG-STEG GmbH

7 a 117/2007

DIENSTBARKEIT Gehen Fahren auf Gst 331/3 gem PKT 1-5 Vertiag 2005-08-25 für STEWEAG-STEG GmbH

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung eind Beträge in ATS.

Die Stadt Graz ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 50000, KG Baierdorf, bestehend unter anderem aus dem GST Nr. 391.

```
KATASTRALGEMEINDE 63109 Baiordorf
                                                     EINLAGEZAHL 50000
BEZIRKSCERICHT Graz-West
Letzte TZ 4065/2021
Einlage elektronisch eingebüchert am 07.05.2012
Englage umgeschrieben gamaß Verordnung 8GB1. 11, 143/2012 am 07.05.2012
  GST-NR G BA (NUTZUNG)
                             FLÄCHE GST-ADRESSE
  391
         GST-Fläche
                                5378
           Sonst (10)
                                3525
           Sonst (30)
                                1853
  GESAMTFLÄCHE
                              303672
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
Sonst (40): Sonstige (Parkplätze)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)
                   ********** A2 *********
  5 a 20876/2013 BEV 710/2013/63 gem. $15 LiegTeilG
6 a 24387/2013 BEV 2731/2013/63 $15 LiegTeilG (TST) Anderung hins Gat 379
12 c gelöscht
                 1 ANTELL: 1/1
    Stadt Graz, Magistrat Graz - Straßenamt
                           8020
   ADR: Europaplatz 20, Graz
    a 8294/2014 Beschluss 2014-11-12 Eigentumsrecht (NGB 131/2014)
b 8294/2014 öffentliches Gut (Straßen und Wege)
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
```

2.2. Willenseinigung

Die SFG tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum die vertragsgegenständliche ca. 30 m² große Teilfläche des GST Nr. 331/3, KG Baierdorf, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die SFG diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Diese Teilfläche ist im beiliegenden Grundbedarfsplan IKK, Planzeichen 19-0172 mit schwarzer Farbe umrandet dargestellt.

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der SFG und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die ca. 3 m² großen Teilfläche des GST Nr. 391, EZ 50000, KG Baierdorf, nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichem Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundstücksteilfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Diese Teilfläche ist im beiliegenden Plan der IKK vom 21.05.2021, Planbezeichnung 19_0172_19_0090_GE als Trennstück 5 in "Flieder"-Farbe schraffiert dargestellt.

Die SFG gestattet entlang ihrer Grundstücksgrenzen während der Bauphase für die Herstellung der Verkehrsflächen an der Reininghausstraße sowie der neu zu errichtenden Erschließungsstraße auch ihr Grundstück vorübergehend und geringfügig in Anspruch nehmen zu dürfen.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Die vertragsgegenständliche ca. 30 m^2 große Teilfläche ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als GG 0,5 - 2,5 ausgewiesen. Die Teilfläche ist unbebaut. Die ca. 3 m^2 große Teilfläche des GST Nr. 391, KG Baierdorf ist im Flächenwidmungsplan der Stadt als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständlichen Teilflächen nicht im Verdachtsflächenkataster, Altlastenatlas, Bombenblindgängerkataster und Verzeichnis über archäologische Funde aufscheinen.

3. Kaufpreis

Als Verkehrswert für die Tauschflächen wird ein Preis von EUR 405,- pro m² vereinbart. Aufgrund der Flächendifferenz im Ausmaß von ca. 27 m² zugunsten der Stadt Graz ergibt sich ein Wertausgleich zugunsten der SFG in der Höhe von ca. EUR 10.935,-.

3.1. Auszahlung

Die Auszahlung von 90 % des Wertausgleiches in der Höhe von

€ 9.841,50

wird nach Genehmigung der zuständigen Organe der Stadt Graz an die SFG auf folgendes Konto überwiesen:

BAN ATS1 2081 5000 4072 7869



Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. lautend aufA-8020.Graz, Nikolaiplatz 2.....

Geldinstitut Glummarkoste Bounk o. por kasson Aq

Sollte aufgrund einer abweichenden Flächendifferenz der endgültige Wertausgleich unter dem bereits ausbezahlten Betrag liegen, so ist der zu viel bezahlte Betrag von der SFG binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Graz zurückzuzahlen. Bei einer etwas größeren Flächendifferenz hat die Stadt Graz der SFG ebenso binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung den Restbetrag auszuzahlen.

Die endgültigen Flächenausmaße werden nach Herstellung der Vekehrsanlage und nach anschließender Endvermessung und Erstellung des Teilungsplanes ermittelt bzw. festgestellt.

4. Gewährleistung

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften beide Parteien für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Im Grundbuch sind im C- Blatt der Liegenschaft EZ 1762, KG Baierdorf mehrere Dienstbarkeiten intabluiert. Diese werden, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen und die Herstellung der darauf zu errichtenden Straßenanlage nicht erschweren, von der Stadt Graz mitübernommen.

Im Grundbuch der Liegenschaft EZ 50000, KG Baierdorf sind im C- Blatt keine Lasten intabluiert. Sollten außerbücherliche Dienstbarkeiten auf dem Vertragsgegenstand bestehen, werden diese, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen, von der SFG mitübernommen.

Sollte für ein Bauvorhaben einer Vertragspartei die Umlegung einer, in einer vertragsgegenständlichen Liegenschaft verlegten, Ver- oder Entsorgungsleitung notwendig werden, so erklärt sich die jeweils andere Vertragspartei mit einer derartigen Leitungsumlegung bereits jetzt einverstanden, wobei die jeweiligen Kosten dieser Leitungsumlegung von jener Vertragspartei zu tragen sind, für deren Bauvorhaben diese Leitungsumlegung notwendig ist.

Beide Parteien kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Beide Parteien haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

4.2. Verunreinigungen und Kontaminationen

Es wird festgehalten, dass beide Parteien während der Dauer ihrer Eigentümerschaft des Vertragsgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst haben.

5. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG wird vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt durchgeführt.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung der Grundbuchsbeschlüsse nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat ebenso jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - wenn erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz - Präsidialamt – Zivilrecht bzw. durch einen von und auf Kosten der Stadt Graz beauftragten Vertragserrichter. Ebenso werden die Kosten des Teilungsplanes von der Stadt Graz übernommen.

7. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichert die SFG dies der Stadt Graz ausdrücklich zu.

Die SFG erklärt, dass ab Rechtskraft dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche eingeräumt wird.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die SFG erteilt die Zustimmung, dass von der Stadt Graz bzw. einem ermächtigten Dritten -nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung- die erworbene Grundstücksteilfläche jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden kann.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die SFG verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerin unverzüglich über Aufforderung der Stadt Graz zu unterfertigen.

Beide Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Vereinbarung nach Fertigstellung der Bauarbeiten (Straßenanlage im Kreuzungsbereich zur Mälzereigasse) auch über einseitiges Einschreiten eines Vertragsteiles hinsichtlich des Vertragsgegenstandes die Abschreibung erfolgt und das Eigentumsrecht grundbücherlich einverleibt werden kann.

8.1. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

8.2. Datenverarbeitung

Die SFG nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

8.3. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Die SFG erhält eine Kopie.

9. Gesonderte Vertragsbedingungen

 Die SFG zieht ihre Einwendungen im Verfahren GZ.: A 17-BAB-112321/2019/0011 zurück.

Anlage:

Graz, am:

Grundbedarfsplan der IKK, Planzeichen 19-0172
Plan der IKK vom 21.05.2021, Planbezeichnung 19_0172_19_0090_GE

für die Stadt (Graz				
		F6			

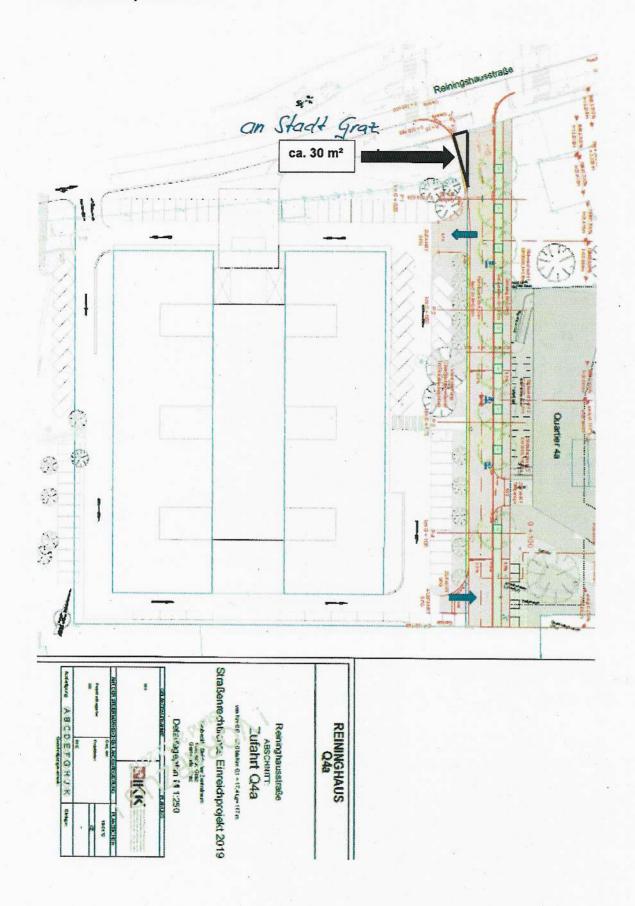
Graz, am: 02.06, 2021

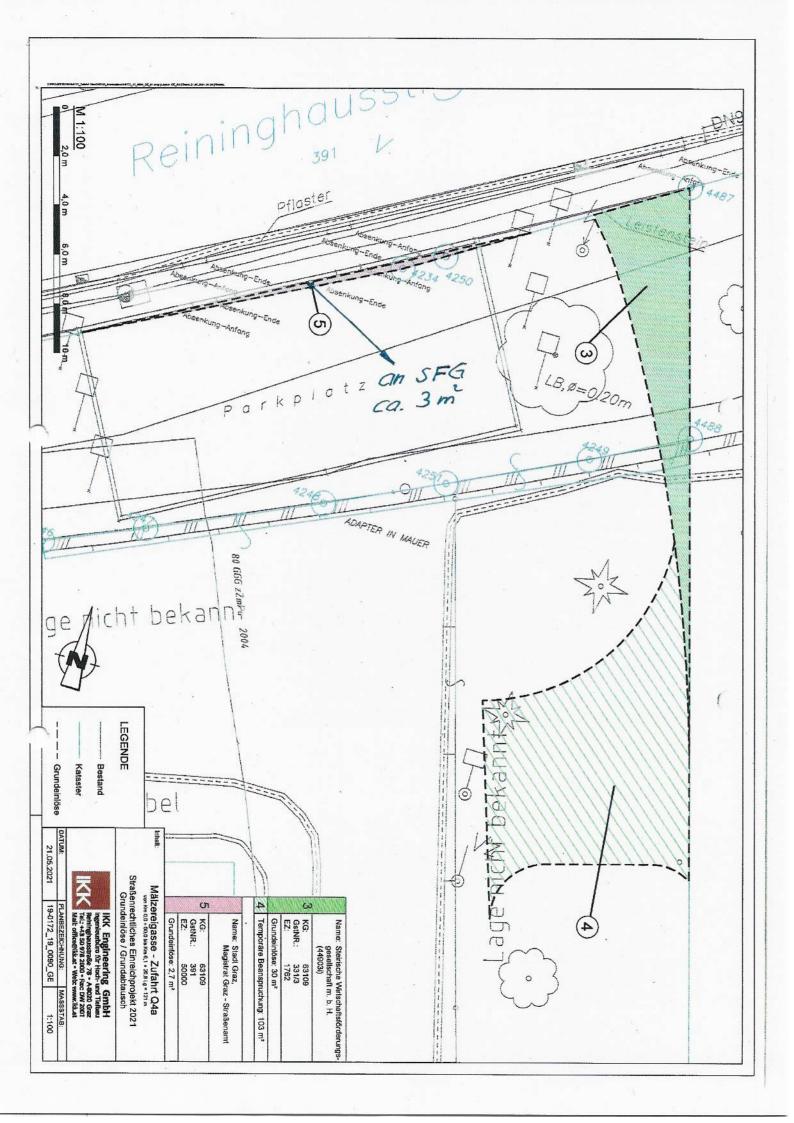
Steiris e Sir Ec (1881) ungsgesellschaft m.b.H.

Steinschl Wirtschafts-

forderungsges.m.b.H. A-8020 Graz, Nikolaiplatz 2

Grundbedarfsplan der IKK







Signiert von	Mori Gerald	
Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	/#
Datum/Zeit	2021-06-18T11:48:19+02:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	



Signiert von	Eder Matthias
Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-06-21T11:39:39+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kamper Karl
Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-06-22T07:55:02+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-06-22T11:04:52+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.